Datum: 28.07.2023

Solothurner Zeitung

Hauptausgabe

Solothurner Zeitung
4501 Solothurn
058/ 200 47 74
https://www.solothurnerzeitung.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 15'347
Erscheinungsweise: 5x wöchentlich

Solothurn
Tiere in Panik, wenn die Schweiz feiert

Seite: 17
Fläche: 32'165 mm²

Auftrag: 3007101
Themen-Nr.: 999.222

Referenz: 88876722
Ausschnitt Seite: 1/1

Waffensammler müssen mit Besuch der Polizei rechnen

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit steht über dem Schutz der Privatsphäre, sagt das Gericht.

Urs Moser

Wer 23 Feuerwaffen sein Eigen nennt, muss schon damit rechnen, dass die Polizei mal zu Hause vorbeischaut und die sachgemässe Aufbewahrung dieser Waffen kontrolliert. Für einen Solothurner Waffensammler, der das nicht wahrhaben wollte, heisst es «ausser Spesen nichts gewesen»: Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde gegen eine von der Kantonspolizei angeordnete Waffenkontrolle ab und verrechnet dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten von 800 Franken.

Gesetzeslücke? Von wegen, sagt das Gericht

Um solche Streitfälle künftig zu verhindern, empfiehlt das Gericht dem Waffenbüro allerdings, das Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins so anzupassen, dass die Möglichkeit einer Polizeikontrolle darin für die Gesuchsteller auch klarer ersichtlich ist.

Im vorliegenden Fall machte der Beschwerdeführer, der offensichtlich grossen Wert auf die Wahrung der Privatsphäre legt, geltend, die Waffenerwerbsbewilligungen für seine 23 Waffen seien ihm ohne Bedingungen oder Auflagen erteilt worden. Somit habe die Polizei auch keine Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und in seinem Haus nichts zu suchen. Denn eine generelle Kontrolle der Waffenaufbewahrung sei im Gesetz nicht vorgesehen und somit nicht zulässig.

Ist sie sehr wohl, sagt nun aber das Verwaltungsgericht. Mit der Auffassung, hier bestünde eine Gesetzeslücke, befinde sich der Waffenliebhaber im Irrtum.

Es geht im Wesentlichen um Artikel 29 des eidgenössischen Waffengesetzes. Dieser ermächtigt die kantonalen Vollzugsorgane in der Tat wörtlich dazu, «die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen» zu kontrollieren, die mit der Waffenerwerbsbewilligung verknüpft sind.

Das Verwaltungsgericht stützt aber offensichtlich die Interpretation der Solothurner Kantonspolizei und des Departements des Innern, die sich wiederum auf Artikel 26 des Waffengesetzes berufen hatten, aus dem sich eine Vollmacht für Hauskontrollen ableiten lässt.

Öffentliche Sicherheit steht über der Privatsphäre

Dieser Artikel stipuliert die allgemeine Sorgfaltspflicht bei der Aufbewahrung von Waffen und Munition und die Pflicht, sie vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Die Sorgfaltspflicht an sich wirke damit schon wie eine Auflage, die mit einer Bewilligung verbunden ist, so die Solothurner Behörden. Sie sei akzessorisch, wie das die Juristen nennen – ein Paragraf klebt quasi am anderen.

Und im vorliegenden Fall, wo es um eine recht grosse Zahl von Waffen geht, bestehe eine erhöhte Sorgfaltspflicht und damit auch ein überwiegendes öffentliches Interesse, deren Einhaltung zu kontrollieren.

Kurz: Die Kantonspolizei nimmt sich mit Recht das Recht heraus, auch bei Privatpersonen auf der Matte zu stehen und die ordnungsgemässe Aufbewahrung von Waffen und Munition zu kontrollieren. Nicht nur bei Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung, wo Artikel 29 des Waffengesetzes regelmässig zu wiederholende Kontrollen vorschreibt.

Eine solche Kontrolle bei Privaten müsse auch möglich sein, hält das Gericht fest. Sonst könnten die Behörden den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Waffen gar nicht gewährleisten und Sinn und Zweck des Waffengesetzes würden umgangen: eben diese missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen.

Da das öffentliche Interesse am sorgfältigen Umgang mit Waffen gegenüber den persönlichen Interessen des Waffensammlers im konkreten Fall «offensichtlich» überwiege, sei die angeordnete Kontrolle in jeder Hinsicht auch verhältnismässig, hält das Verwaltungsgericht weiter fest.

ARGUS DATA INSIGHTS® WISSEN ZUM ERFOLG
ARGUS DATA INSIGHTS® Schweiz AG | Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 388 82 00 | E mail@argusdatainsights.ch | www.argusdatainsights.ch